Vergnügungssteuer – Anmeldung

Bitte ankreuzen:

☐ I. Kalendervierteljahr 202__
☐ II. Kalendervierteljahr 202__
☐ III. Kalendervierteljahr 202__
☐ IV. Kalendervierteljahr 202__
☐

Buchungszeichen: 5.0226._____._

An die
Stadtverwaltung Herrenberg
Stadtkämmerei
Marktplatz 1
71083 Herrenberg

Absender/Anschrift

Tel.: Mail:

I. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Besteuerung nach dem Einspielergebnis (Bruttokasse)
Einspielergebnis im Quartal in Euro/Cent

Einspielergebnis	Steuersatz in %	Steuerbetrag
	25	

Anlagen: _____ Kassenausdrucke

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

Steuerbetrag aus Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Euro/Cent

II. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

	Spielgeräte Anzahl	Steuersatz in Euro	Steuerbetrag für einen Monat in Euro	Quartalsbetrag in Euro
Geräte in Spielhallen		84,00		
Geräte an anderen Orten		42,00		

Steuerbetrag aus Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Euro

III. Vergnügungsteuerbetrag im Kalendervierteljahr zusammen in Euro

Abgabetermine: vierteljährlich bis spätestens **15.01, 15.04, 15.07. 15.10.**
Eine nicht fristgerechte Abgabe hat einen Verspätungszuschlag gem. § 152 Abs. 8 AO i.Vm. § 3 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG zur Folge.

Die Regelungen zum Meldeverfahren, zur Fälligkeit und zu den Anzeigepflichten (s. Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen. Meine Angaben in diesem Vordruck habe ich wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

_____
Datum, Unterschrift

Herrenberg
die mitmachstadt

Stadtverwaltung Herrenberg | 203 |Marktplatz 1, 71083 Herrenberg

Stadtkämmerei

Sachbearbeiterin:
Frau Vogtmann
Gebäude: Marktplatz 1, Zimmer 304
Telefon: 07032 / 924 258
Telefax: 07032 / 924 336
E-Mail: steuern@herrenberg.de

Hinweise für Vergnügungsteuerpflichtige

- Stand Dezember 2025 -

Steuerpflicht

Der Steuerpflicht unterliegt das Bereitstellen von Spielgeräten und Spieleinrichtungen mit und ohne Gewinnmöglichkeit einschließlich zum Spielen geeignete Computer. Steuerfrei sind insbesondere Billardtische, Tischfußball, Dart und Musikautomaten sowie Geräte, die nachweislich zum Spielen nicht bereit stehen.
Alle aufgestellten Geräte sind **innerhalb einer Woche** nach ihrer Bereitstellung anzumelden.

Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Aufsteller. Werden die Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner. Neben dem Aufsteller haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner. Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

Meldepflichten und Steuerberechnung

Für jedes Kalendervierteljahr ist die Vergnügungssteuer abzurechnen. Sie ist jeweils bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs anzumelden.
Der Steuerbetrag ist vom Steuerpflichtigen mit der vierteljährlichen Anmeldung unter Beifügung der Kassenausdrucke selbst zu berechnen und ist bis zu diesem Tage fällig und an die Stadtkasse Herrenberg zu entrichten.
Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Das Steueramt stellt Meldevordrucke bereit. Die Vordrucke können auch von der Internetseite der Stadt Herrenberg www.herrenberg.de heruntergeladen werden.

Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit muss die **Auslesung monatlich** erfolgen. Es ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und genaue Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung sind die monatlichen Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern für das jeweilige Kalendervierteljahr beizufügen.

Erfolgt keine Erklärung oder werden die Meldepflichten unzureichend erfüllt, wird der Kasseninhalt von der Stadt Herrenberg geschätzt und Zwangs- und Bußgelder können festgesetzt werden.

Steuersätze

Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit **25 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses**.
Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenen Kalendermonat

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2a)	84,00 Euro
- in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen	42,00 Euro

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung
Bei Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit i.S.d. § 33d der Gewerbeordnung
je zugelassenem Spielerplatz 84,00 Euro

Aufzeichnungspflichten

Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen.
Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.

Sonstige Hinweise

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer ist die Vergnügungssteuersatzung der Großen Kreisstadt Herrenberg vom 01.01.2007, zuletzt geändert am 22.03.2016.
Die Stadt Herrenberg ist berechtigt, die Aufstellungsorte zu überprüfen.